



Schola Europaea

Büro der Generalsekretärs

Generalsekretariat

Ref.: 2025-12-D-6-de-1

Orig.: FR



Beschlüsse des Obersten Rates über die Leitlinien zur Zulassungsstrategie 2026-2027 an den Europäischen Schulen von Brüssel

Brüssel, den 12. Dezember 2025

**BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES VOM 9-11. DEZEMBER 2025 ÜBER DIE
LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2026-2027 AN DEN EUROPÄISCHEN
SCHULEN VON BRÜSSEL**

In Anbetracht folgender Tatsachen :

1. Schülerpopulation

Auf der Grundlage der Statistiken, die der Zentralen Zulassungsstelle derzeit vorliegen, muss festgestellt werden, dass die an allen Standorten¹ der Europäischen Schulen in Brüssel zu beobachtende Überbelegung weiterhin Anlass zur Sorge gibt und geeignete Maßnahmen erfordert, um die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Schüler(innen) und des Personals der Europäischen Schulen zu gewährleisten.

Davon abgesehen scheint sich das Wachstum der Gesamtpopulation in den letzten zwei Jahren zu stabilisieren, was vor allem auf das sehr begrenzte Aufnahmeangebot an den am stärksten überbelegten Schulen zurückzuführen ist (Europäische Schulen Brüssel II - Standort Woluwe und Brüssel III).

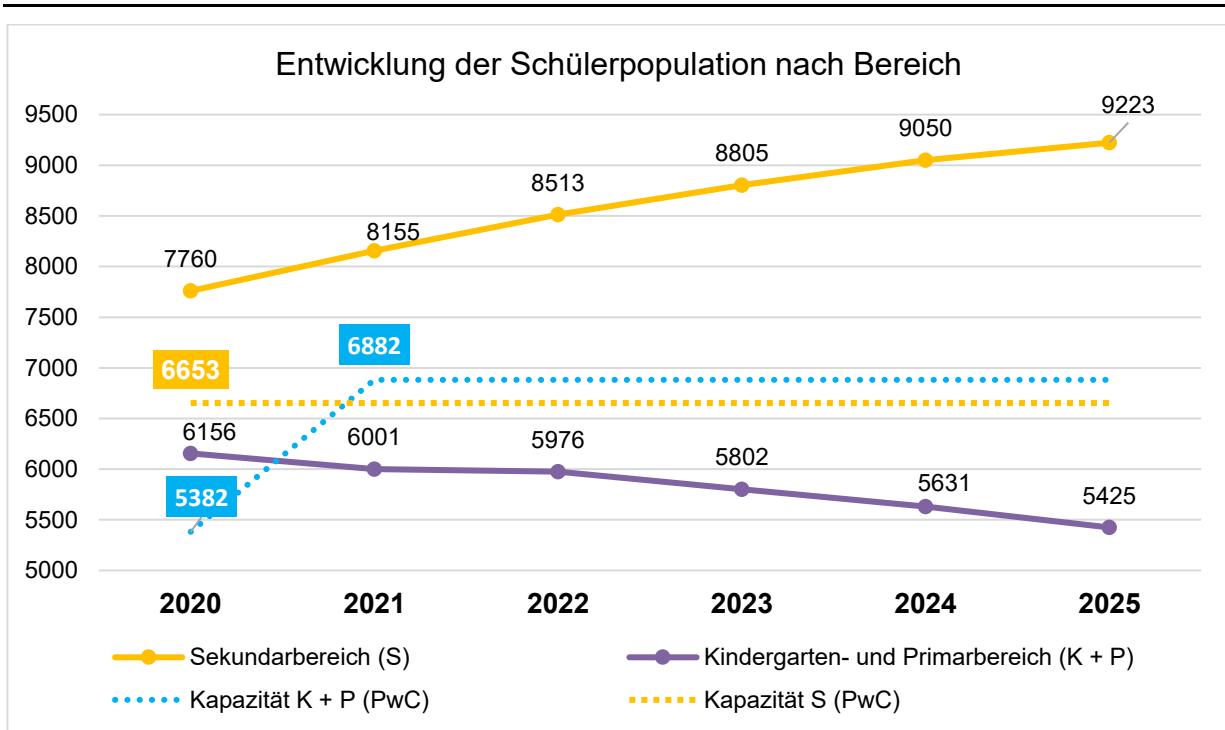
Die Gesamtschülerzahl an den Europäischen Schulen in Brüssel betrug am 10. Oktober 2025 14.648 Schüler(innen), davon 1740 neu eingeschriebene Schüler(innen) im Vergleich zu 1675 im vorherigen Schuljahr.

Allerdings zeigt sich die Zunahme in unterschiedlicher Verteilung auf die einzelnen Klassenstufenbereiche und Schulen/Standorte. Es ist also eine Stabilisierung der Schülerzahlen im Kindergarten festzustellen. Im Primarbereich ist eine deutliche Verringerung der Schülerzahlen zu verzeichnen. Dagegen verschärft sich die Überbelegung im Sekundarbereich (im Vergleich zu 2024 waren zusätzliche 173 Schüler(innen) im Schuljahr 2025-2026 im Sekundarbereich eingeschrieben).

Daher steigt die Schülerzahl weiterhin an und liegt über den theoretischen Kapazitäten der Infrastruktur; die Anzahl der Einschreibungsanträge bleibt hoch, auch wenn der Anteil der abgelehnten Plätze und Annulierungen steigt.

Gewiss hat der Ausbau der Standorte Berkendael und Evere der Europäischen Schulen Brüssel I und II die Schülerzahlen im Kindergarten- und Primarbereich an den anderen Schulen/Standorten gesenkt, aber er ermöglicht noch keine Entlastung der Standorte, die mit einem kontinuierlichen Wachstum des Sekundarbereichs konfrontiert sind.

¹ Mit Ausnahme des Standorts Evere der Europäischen Schule Brüssel II.



2. Künftige Erweiterung der Infrastruktur

Angesichts der Zunahme der Schülerpopulation (siehe Punkt 1 oben) bleibt die wichtigste Priorität des Obersten Rates die Erhöhung der Aufnahmekapazitäten in Brüssel durch die Bereitstellung einer zusätzlichen Schule durch den belgischen Staat. Ausgehend von den Prognosen über die Erhöhung der Schülerzahlen hat der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 6. Mai 2010 die belgische Regierung ersucht, Maßnahmen in Hinblick auf die Bereitstellung einer neuen Schule mit einer Aufnahmekapazität von 2500 Schülerinnen und Schüler im September 2015 zu treffen.

Am 13. Mai 2022 hat der belgische Ministerrat beschlossen:

- für die internationale Organisation eine fünfte Europäische Schule in Brüssel mit einer Kapazität von 3000 Schüler(inne)n an dem Standort Neder-Over-Heembeek bereitzustellen, in der eine vollständige Beschulung vom Kindergarten bis zu 7. Klasse des Sekundarbereichs angeboten wird,
- die Bereitstellung der Standorte Berkendaal und vorübergehend Evere für die Europäische Schule Brüssel I bzw. die Europäische Schule Brüssel II zu verlängern.

Im April 2024 beschloss der belgische Ministerrat, das Projekt der fünften Schule über eine öffentlich-private Partnerschaft zu entwickeln, damit die fünfte Schule zum Schuljahresbeginn im September 2030 vom Kindergarten bis zur fünften Sekundarstufe eröffnet werden kann. Zu diesem Zeitpunkt und nach den aktuellen Prognosen der Europäischen Schulen wird die Gesamtschülerzahl voraussichtlich 16 119 Schülerinnen und Schüler betragen.

Dieses Projekt setzt voraus, dass die Ressourcen, die durch die Bereitstellung des Standorts Evere für die Europäische Schule Brüssel II zur Verfügung stehen, tatsächlich genutzt werden.

Der belgische Ministerrat genehmigte außerdem eine Machbarkeitsstudie für Bauarbeiten, mit denen die Aufnahmekapazität der Europäischen Schule Brüssel II - Standort Woluwe um weitere 200 Schüler erhöht werden soll.

Mit einem Schreiben vom 14. Juni 2024, das durch den belgischen Premierminister, den zuständigen Staatssekretär für die staatliche Gebäudeverwaltung „Régie des bâtiments“ und den Ministerpräsidenten der Region Bruxelles-Capitale unterzeichnet wurde, haben die belgischen Behörden klargestellt, dass der Standort Evere der Europäischen Schule Brüssel II nicht dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Der Standort Evere befindet sich auf einem Gelände, das der belgischen Verteidigungskräfte gehört und Teil eines Flächennutzungsplan (plan d'aménagement directeur, PAD) ist, der am 2. Mai 2024 durch die Regierung der *Region Bruxelles-Capitale* genehmigt wurde. In diesem Plan ist vorgesehen, eine urbanere Vision für diesen Standort zu entwickeln.

Laut den Unterzeichnern des Schreibens hat die Belgische Baubehörde zwar keine Kontrolle über die zukünftige Entwicklung des Standorts und aus Gründen der nationalen Gesetzgebungen kann kein dauerhafter Status für den Standort Evere gewährt werden, doch das hochrangige politische Engagement stellt sicher, dass nach Lösungen gesucht wird, um die weitere Nutzung des Standorts Evere mindestens bis 2037 zu gewährleisten.

Bei der Sitzung des Obersten Rats am 3., 4. und 5. Dezember 2024 (2024-12-D-8-de-2) hat dieser den Bericht des Lenkungsausschusses der Europäischen Schulen in Brüssel (2024-07-D-24-de-4) geprüft und die „Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel“ genehmigt, wie sie im Dezember 2022 beschlossen wurde. Hierin wurde die zukünftige Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel bestätigt, mit fünf Schulen an sieben Standorten, wobei der Sekundarbereich der Europäischen Schule Brüssel II ausschließlich am Standort Woluwe und der Kindergarten- und Primarbereich ausschließlich an einem anderen Standort untergebracht sind (derzeit der Standort Evere).

Angesichts der geplanten Erweiterung der Infrastruktur haben die folgenden Überlegungen die Aufmerksamkeit des Lenkungsausschusses der Europäischen Schulen in Brüssel auf sich gezogen:

- Die Feststellung, dass die theoretische Kapazität der bestehenden Schulen an allen Standorten, mit Ausnahme des Standorts Evere der Europäischen Schule Brüssel II, überschritten ist.

Diese Überbelegung zeigt sich an den vier Standorten, die eine Beschulung im Sekundarbereich anbieten, im Sekundarbereich stärker als im Kindergarten- und Primarbereich und ist am Standort Woluwe der Europäischen Schule Brüssel II und der Europäischen Schule Brüssel III ganz besonders gravierend.

- Die Gebäude der Standorte Berkendael und Evere sind nur für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler des Kindergarten- und Primarbereichs ausgelegt. Durch ihre Bereitstellung kann somit der Druck in diesen Klassenstufenbereichen verringert werden, jedoch nicht im Sekundarbereich.

Dies bedeutet, dass die Verteilung von Neueinschreibungen für die unteren Klassenstufenbereiche unter den verschiedenen Schulen rationalisiert werden muss, um zu verhindern, dass Klassen des Kindergartens und des Primarbereichs einer selben Sprachabteilung an zwei Standorten ein- und derselben Schule bestehen bleiben, nach dem Verfahren, das gemäß dem Beschluss des Obersten Rates im Dezember 2022 eingeleitet wurde.

Mit diesem Ziel werden alle Klassen des Kindergarten- und Primarbereichs der Europäischen Schule Brüssel II vom Standort Woluwe „en bloc“ ab Schuljahresbeginn im September 2026 an den Standort Evere transferiert, gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 3., 4. und 5. Dezember 2024 (2024-12-D-8-de-2) und 28. Februar 2025 (2025-02-D-17-fr-2).

Zudem ist es erforderlich, die Klassen des Kindergarten- und Primarbereichs in den anderen Europäischen Schulen schrittweise zu streichen (siehe Seite 4), sofern dies möglich ist, um dort die Aufnahme einer größeren Schülerpopulation im Sekundarbereich zu ermöglichen.

- Es muss eine effektivere Nutzung der pädagogischen Ressourcen angestrebt werden, um die Kosten für die Einstellung von Personal zu begrenzen. Sie besteht vor allem darin, eine intelligente Verteilung der Sprachabteilungen zwischen den verschiedenen Schulen/Standorten vorzunehmen.

Da die fünfte Schule im September 2030 eröffnet werden soll, bemühen sich die Europäischen Schulen nach Kräften, in der Zwischenzeit ihre Hauptaufgabe zu erfüllen und allen Schüler(inne)n der Kategorie I einen Platz in einer der Schulen/Standorte in Brüssel anzubieten, ohne jedoch garantieren zu können, dass dieses Ziel angesichts der Einschränkungen der bestehenden Infrastruktur erreicht werden kann.

Der Oberste Rat hat die Zentrale Zulassungsstelle aufgefordert, die Zulassungsstrategie schrittweise anzupassen, damit folgende Ziele erreicht werden:

- Für die Europäischen Schulen Brüssel I² und II, die über zwei Standorte verfügen, sollte die begonnene Maßnahme fortgesetzt werden, indem die Beibehaltung einer bestehenden Sprachabteilung im Kindergarten- und Primarbereich an beiden Standorten vermieden und Parallelstrukturen beendet werden. Zu diesem Zweck muss die Konsolidierung und Migration zum Standort Berkendael oder zum Standort Uccle (je nach betroffener Sprachabteilung) weiter umgesetzt werden und der Transfer „en bloc“ aller Jahrgangsstufen des Kindergarten- und Primarbereichs an den Standort Evere gewährleistet werden.

In der Europäischen Schule Brüssel I werden der Kindergarten- und Primarbereich der Sprachabteilungen EN und IT an den Standort Berkendael und die der Sprachabteilung DE an den Standort Uccle migriert.

Nur die Sprachabteilungen FR und ES werden weiterhin auf die beiden Standorte Uccle und Berkendael verteilt, so dass ihre ausgewogene Verteilung auf die beiden Standorte erhalten bleibt.

Die Zulassungsstrategie in den vorangegangenen Schuljahren führte zwischen dem 14. Oktober 2022 und dem 15. Oktober 2025 zu einem erheblichen Rückgang der Kindergarten- und Primarpopulation am Standort Uccle (-226 Schüler(innen)) und, in Kombination mit anderen Faktoren³, zu einem Anstieg derselben Population am Standort Berkendael (+62 Schüler(innen)). In Klassen, die bis zur vollständigen

² Darin ist die Sprachabteilung EL eingeschlossen, die aufgeteilt ist zwischen den Satellitenklassen des Standorts Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I und der Europäischen Schule Brüssel III.

³ Wie die Entwicklung einiger Sprachabteilungen, die sich noch im Aufbau befinden.

Migration der Schülerzahlen geöffnet bleiben, konnten vertikale Zusammenlegungen vorgenommen werden⁴. Die Kindergartenklasse (K1+K2) und die P1 der IT-Sprachabteilung am Standort Uccle wurde im Schuljahr 2025-2026 geschlossen. Ein erheblicher Rückgang der Schülerzahlen im Kindergarten- und Primarbereich der Sprachabteilung DE am Standort Berkendael war Vorbote des gleichen Prozesses. Auf gleiche Weise wurde die Kindergartenklasse (K1+K2) der Sprachabteilung DE am Standort Berkendael im Schuljahr 2025-2026 geschlossen.

So werden die Kapazitäten des Standorts Uccle im Sekundarbereich und die Kapazitäten des Standorts Berkendael für die anderen Sprachabteilungen erhöht. Jedoch können die frei gewordenen Klassen im Kindergarten- und Primarbereich am Standort Uccle aufgrund der starken und regelmäßigen Vergrößerung des Sekundarbereichs in den letzten Jahren nur provisorisch von Schüler(inne)n des Sekundarbereichs genutzt werden.

An der Europäischen Schule Brüssel II migrieren die Klassen der Kindergarten- und Primarbereiche aller Sprachabteilungen zu Schuljahresbeginn im September 2026 an den Standort Evere.⁵

Dies geht auf die Zulassungsstrategie in den vorangegangenen Schuljahren zurück, die zwischen dem 14. Oktober 2022 und dem 15. Oktober 2025 zu einem erheblichen Rückgang der Kindergarten- und Primarpopulation am Standort Woluwe (-465 Schüler(innen)) und, in Kombination mit anderen Faktoren⁶, zu einem Anstieg derselben Population am Standort Evere (+317 Schüler(innen)) führte. In Klassen, die am Standort Woluwe bis zur vollständigen Migration der Schülerzahlen geöffnet bleiben, konnten vertikale Zusammenlegungen vorgenommen werden.⁷

Theoretisch liegt die Kapazität des Standorts Evere bei 1500 Schüler(inne)n, es sind jedoch 810 eingeschrieben. Die Migration des Kindergartens und des Primarbereichs wird die Kapazität des Standort Woluwe im Sekundarbereich erhöhen.

- Der Grundsatz der pädagogischen Kontinuität in Verbindung mit der zunehmenden Integration der zusätzlichen Standorte (Berkendael und Evere) der Schulen Brüssel I und II zieht nach sich, dass am Standort Berkendael eingeschriebene Schüler(innen) grundsätzlich ihren Schulbesuch im Sekundarbereich am Standort Uccle⁸ und am

⁴ Im Schuljahr 2023-2024 wurden die Klassen P1 und P2 der DE-Sprachabteilung von der EEB1-BRK, die zur EEB1-UCC migriert, vertikal gruppiert, und ebenso im Schuljahr 2024-2025 die Klassen P2 und P3 sowie im Schuljahr 2025-2026 die Klassen P1 und P2 sowie P3 und P4. Im Schuljahr 2024-2025 wurden die Klassen P1 und P2 der EN- und IT-Sprachabteilungen von der EEB1-UCC, die zur EEB1-BRK migriert, vertikal gruppiert, und ebenso im Schuljahr 2025-2026 die Klassen P1 und P2 der EN-Sprachabteilung sowie die Klassen P2 und P3 der IT-Sprachabteilung.

⁵ Die APEEE der EEB2 forderte, die Stufe P5 am Standort EEB2-WOL zu erhalten, diese Anfrage konnte jedoch nicht stattgegeben werden.

⁶ Wie die Entwicklung einiger Sprachabteilungen, die sich noch im Aufbau befinden.

⁷ Im Schuljahr 2023-2024 wurden die Klassen P1 und P2 der IT-Sprachabteilung von der EEB2-WOL, die zur EEB2-EVE migrieren, vertikal gruppiert. Im Schuljahr 2024-2025 wurden die Klassen P1 und P2 der SprachaAbteilung DE, EN und IT von der EEB2-WOL, die zur EEB2-EVE migrieren, vertikal gruppiert. Im Schuljahr 2025-2026 wurden die Klassen P1 und P2 der Sprachabteilungen DE, FR und IT sowie die Klassen P1 und P2, P3 und P4 der Sprachabteilung EN vertikal neu gruppiert.

⁸ Bei Schüler(inne)n, die vor dem Schuljahr 2021-2022 an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eingeschrieben waren, ist ein Transfer an die Schulen Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III oder Brüssel IV zulässig, sofern der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wird.

Standort Evere eingeschriebene Schüler(innen) ihren Schulbesuch im Sekundarbereich am Standort Woluwe fortsetzen, sofern die Sprachabteilung dort eingerichtet ist.

Die Schüler(innen) der Satellitenklassen EL am Standort Berkendael, die vor dem Schuljahr 2023-2024 eingeschrieben wurden, setzen ihren Schulbesuch im Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel III fort.

- Diese Grundsätze bedeuten auch, dass das Konzept der Schutzregelungen für Geschwisterkinder angepasst werden muss, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Schüler(innen) und der Organisation ihrer Familien einerseits und den Interessen der Verwaltung der Europäischen Schulen andererseits zu finden, und zwar in einer Weise, dass diese Anpassungen nicht als unverhältnismäßig angesehen werden können, sondern im Gegenteil notwendig sind, um ein wichtiges Ziel zu erreichen, nämlich das Problem der Überbelegung der Europäischen Schulen zu mildern.
- So bedeuten gemeinsame Einschreibungsanträge an den Europäischen Schulen Brüssel I und II, dass Geschwisterkinder an der gleichen Schule, aber nicht unbedingt an demselben Standort eingeschrieben werden, wenn sie unterschiedliche Klassenstufenbereiche wie den Kindergarten- und Primarbereich, einerseits, und den Sekundarbereich, andererseits, besuchen. Bei Geschwistern, die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag stellen und bei denen ein Geschwisterkind den Sekundarbereich und ein anderes Geschwisterkind den Kindergarten- oder Primarbereich besucht, wobei für das/die letztgenannte(n) Geschwisterkind(er) die Sprachabteilung und der Klassenstufenbereich in Berkendael oder Evere eingerichtet sind, werden somit die Kinder in der gleichen Schule, aber nicht an demselben Standort⁹, beschult, außer bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen.
- Ebenso werden im Kindergarten oder Primarbereich zu beschulende Geschwisterkinder von den Sekundarbereich an den Standorten Uccle und Woluwe besuchenden Kindern (Zusammenführung von Geschwistern) an den Standorten Berkendael und Evere aufgenommen, sofern die entsprechende Sprachabteilung und Klassenstufe dort eingerichtet sind¹⁰, außer bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen.
- An der Europäischen Schule Brüssel I ist die Lockerung der Schutzregelungen für Geschwisterkinder pro Klassenstufenbereiche, Kindergarten- und Primarbereich einerseits und Sekundarbereich andererseits, unerlässlich, um Anträge für den Sekundarbereich am Standort Uccle berücksichtigen zu können.

An der Europäischen Schule Brüssel II werden Geschwisterkinder auf den Kindergarten- und Primarbereich am Standort Evere und den Sekundarbereich am Standort Woluwe aufgeteilt, um den Anforderungen einer harmonisierten Verteilung der Schüler(innen) gerecht zu werden.

Diese Maßnahmen sind unerlässlich, um die Hauptstandorte Uccle und Woluwe zu entlasten, damit sie Schüler(innen) des Sekundarbereichs in größerem Umfang aufnehmen können.

⁹ Dieser Grundsatz findet für die Sprachabteilungen DE, ES und FR der Europäischen Schule Brüssel I keine Anwendung.

¹⁰ Dieser Grundsatz findet für die Sprachabteilungen DE, ES und FR der Europäischen Schule Brüssel I keine Anwendung.

-
- Die Aufrechterhaltung von mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen an mehreren Standorten muss nach objektiven Kriterien erfolgen, d. h. eine Mindestschülerzahl, um die Aufrechterhaltung einer Sprachabteilung an einer bestimmten Schule zu rechtfertigen.
 - Jede Schule muss mindestens vier verschiedene Sprachabteilungen anbieten, um ihre multikulturelle Identität zu wahren, darunter mindestens eine der drei Verkehrssprachen (DE, EN und FR).
 - Eine Reduzierung oder sogar Streichung der Schülerzahl mit dem SWALS-Status wird angestrebt, insbesondere indem die Sprachabteilungen im Sekundarbereich im Einklang mit den Gaignage-Kriterien dort ausgebaut werden, wo sie nur im Kindergarten- und Primarbereich angeboten werden.

Gemäß Beschluss des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2023 (Az. 2023-01-D-66-de-4) werden die Sprachabteilungen LV und SK im Sekundarbereich an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle erweitert.

Mit Beschluss des Obersten Rates vom 5., 6. und 7. Dezember 2023 wird die Sprachabteilung SL eröffnet, beginnend mit dem Kindergartenbereich im Schuljahr 2024-2025, und aufgrund der geringen Schülerzahl vorübergehend am Standort Uccle untergebracht, um bei der Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel V vollständig an die Europäische Schule Brüssel I – Standort Berkendael verlegt zu werden.

- Bei der Eröffnung der fünften Schule, die derzeit für September 2030 geplant ist, werden bestehende Sprachabteilungen anderer Standorte dorthin verlegt (oder im Rahmen einer umfassenden Neuorganisation an andere Standorte verlegt), was erfordert, dass die gesetzlichen Vertreter(innen) der betroffenen Schüler(innen) bereits jetzt davon in Kenntnis gesetzt werden und die Verlegung der betroffenen Abteilungen vorbereitet wird. So sollen die Satellitenklassen EL der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael des Kindergarten- und Primarbereichs in die Europäische Schule Brüssel V verlegt werden. Die Sprachabteilungen IT und NL der Europäischen Schule Brüssel IV werden ebenfalls verlegt (nur bis zur S5). Der Kindergarten- und Primarbereich der Sprachabteilung SL werden zu diesem Zeitpunkt in die Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael - verlegt.

Der Grundsatz der pädagogischen Kontinuität wird pro Klassenstufenbereich überwacht, da die schrittweise Streichung oder der Transfer einer Sprachabteilung den Umzug eines ganzen Klassenstufenbereichs (Kindergarten-, Primar- oder Sekundbereich) einer bestehenden Sprachabteilung an eine andere Schule oder einen anderen Standort nach sich ziehen kann. Es werden besondere Vorkehrungen getroffen, um die Verlegung der Klassen S6 und S7, die auf das Europäische Abitur vorbereiten, zu begrenzen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, das Angebot an Optionen zu gewährleisten.

3. Methode

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele wird beschlossen, die seit drei Schuljahren eingeführten Maßnahmen fortzusetzen:

1. Die schrittweise Migration des Kindergarten- und Primarbereichs der Sprachabteilungen EN und IT des Standorts Uccle und deren Konzentration am Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I wird fortgesetzt. Demzufolge wird am Standort Uccle kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten- und Primarbereich der Sprachabteilungen EN¹¹ und IT angenommen, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs und unter der Voraussetzung, dass die beantragte Klassensstufe dort eröffnet ist. Gemeinsame Einschreibungsanträge von Geschwistern für verschiedene Klassenstufenbereiche dieser Sprachabteilungen werden an der Europäischen Schule Brüssel I für den jeweiligen Standort bewilligt, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen und unter der Voraussetzung, dass die beantragte Klassensstufe dort eröffnet ist. Im Kindergarten- oder Primarbereich zu beschulende Geschwisterkinder von Kindern, die bereits den Sekundarbereich am Standort Uccle besuchen, werden am Standort Berkendael aufgenommen. Der freiwillige Transfer von den Kindergarten- und Primarbereich dieser Sprachabteilungen besuchenden Schüler(inne)n vom Standort Uccle an den Standort Berkendael ist zulässig.
2. Die schrittweise Migration des Kindergarten- und Primarbereichs der Sprachabteilung DE des Standorts Berkendael und deren Konzentration am Standort Uccle werden ebenfalls fortgesetzt. Demzufolge wird am Standort Berkendael kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten- und Primarbereich der Sprachabteilung DE angenommen, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenbereichs und unter der Voraussetzung, dass die beantragte Klassensstufe dort eröffnet ist. Gemeinsame Einschreibungsanträge von Geschwistern für verschiedene Klassenstufenbereiche werden an der Europäischen Schule Brüssel I nur für den Standort Uccle bewilligt. Der freiwillige Transfer von den Kindergarten- und Primarbereich der Sprachabteilung DE besuchenden Schüler(inne)n vom Standort Berkendael an den Standort Uccle ist zulässig.
3. Ab dem Schuljahresbeginn im September 2026 werden alle Klassen des Kindergarten- und Primarbereichs, die früher am Standort Woluwe angesiedelt waren, an den Standort Evere verlegt.

Folglich ist kein Einschreibebeantrag für die Kindergarten- und Primarbereiche am Standort Woluwe mehr möglich. Gemeinsame Einschreibungsanträge von Geschwistern für verschiedene Klassenstufenbereiche werden an der Europäischen Schule Brüssel II für den jeweiligen Standort bewilligt (siehe Fußnote Nr. 5).

4. An der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle wird der Sekundarbereich der Sprachabteilungen LV und SK mit den Klassenstufen S1 bis S4 im Schuljahr 2026-2027 aufgenommen. Die an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eingeschriebenen Schüler(innen) der P5 dieser Abteilungen können ihren Schulbesuch

¹¹ Sowie der maltesischen Schüler(innen).

an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle fortsetzen, ohne dass sie einen Transferantrag stellen müssen. Außerdem werden an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Uccle SWALS-Schüler(innen) in LV und SK in den Stufen, die in der jeweiligen Sprachabteilung noch nicht eröffnet sind, aufgenommen.

5. Die Sprachabteilung SL mit den Stufen K1+K2, P1 und P2 (im Schuljahr 2026-2027) wird vorübergehend in der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Uccle untergebracht, bis die fünfte Schule eröffnet wird; dann wird sie in die Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael verlegt.
6. Die Europäische Schule Brüssel V wird 2030 die Sprachabteilungen EL, FR, IT, NL sowie eventuell EN anbieten, in Abhängigkeit von der Anzahl der Einschreibungsanträge. Die Eltern der Schüler(innen) werden informiert, dass die Satellitenklassen EL der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael sowie die Sprachabteilungen IT und NL der Europäischen Schule Brüssel IV dorthin „en bloc“ verlegt werden.

Die Schüler(innen), die in der EEB1-BRK in Satellitenklassen EL unterrichtet werden, werden ab der Eröffnung der EEB5 in diese versetzt.

In jedem Fall werden die Geschwister der Schüler(innen), die vor dem Schuljahr 2023-2024 in einer Satellitenklasse EL an der EEB1-BRK eingeschrieben wurden, nicht an die Europäische Schule Brüssel V versetzt, sondern setzen ihren Schulbesuch an der EEB3 fort.

Schüler(innen), die bei der Eröffnung der EEB5 bereits in der EEB3 unterrichtet wurden, werden nicht in die neue Schule versetzt, auch wenn sie zuvor bereits in den Satellitenklassen in der EEB1-BRK unterrichtet wurden. Dies gilt auch für Geschwisterkinder.

Schüler(innen), die in den Sprachabteilungen IT und NL der EEB4 unterrichtet werden, werden ab der Eröffnung der EEB5 nur bis zur S5 (einschließlich) in diese versetzt.

Für die Klassen S6 und S7, die auf das Europäische Abitur vorbereiten, werden besondere Vorkehrungen getroffen, die insbesondere die Wahl der Optionen berücksichtigen.

7. Die günstigen Aufnahmebedingungen für ukrainische Schüler(innen) werden gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 beibehalten. Ihre Anträge werden nach der Platzvergabe an Antragsteller(innen) der Kategorie I und II¹² bearbeitet.

Die Integration der beiden Standorte der Europäischen Schulen Brüssel I und II und die Planung der Struktur der zukünftigen Europäischen Schule Brüssel V führt dazu, gezielte Maßnahmen für jede Schülergruppe zu treffen: bezogen auf die Schule/den Standort, die Sprachabteilung und die Klassenstufe.

Von der Zentralen Zulassungsstelle können, sowohl bei der Ausarbeitung der Zulassungsstrategie als auch während des Verfahrens, unterschiedliche Schwellenwerte je nach Klassenstufenzonen angesetzt werden.

¹² Mit „Schüler(innen) der Kategorie II*“ werden diejenigen Schüler(innen) der Kategorie II ab P1 bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

Auf Grundlage der allgemeinen Analyse der Schülerzahlen wird die Struktur der Klassen durch die Zentrale Zulassungsstelle festgelegt und kann während des Verfahrens angepasst werden.

Die Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen werden ersucht, ihren Antrag über das Einschreibungsportal der Europäischen Schulen von Brüssel ausschließlich online einzureichen, was die Formulierung der Einschreibungs- und Transferanträge rationalisieren und damit ihre Bearbeitung erleichtern wird.

Die Organisation des Einschreibungsverfahrens in einer ersten verpflichtenden Phase, gefolgt von einer zweiten und dritten Phase, die nur bestimmten Fällen vorbehalten sind, muss beibehalten werden.

Die Verpflichtung, die Mehrheit der Einschreibungsanträge in der ersten Phase einzureichen, erlaubt nämlich eine bessere Verwaltung des Verfahrens, da die mit organisatorischen Schwierigkeiten verbundenen Probleme auf die Wochen unmittelbar vor dem Schuljahresbeginn beschränkt werden (insbesondere die Schwierigkeit, am Ende des Einschreibungsverfahrens neue Klassen einzurichten, zu kurze Fristen für die Einstellung von Lehrkräften, Verzicht auf zugewiesene Plätze).

Daher werden die Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen der Kategorien I und II*, die am 31. Dezember 2025 bei den europäischen Institutionen¹³ für eine Mindestdauer von einem Jahr unter Vertrag stehen, wie im vorigen Schuljahr gebeten werden, ihren Antrag **unbedingt** in der ersten Einschreibungsphase einzureichen. Die zweite und dritte Phasen sind – außer in ordnungsgemäß belegten Fällen höherer Gewalt – Antragsteller(inne)n vorbehalten, die unabhängig vom Grund (Neueinstellung, Versetzung an einen anderen Standort, Wiederaufnahme der Tätigkeit usw.) ihren Dienst bei den europäischen Institutionen¹³ in Brüssel nach dem 31. Dezember 2025 antreten, sowie Antragsteller(inne)n, deren Kinder im Schuljahr 2025-2026 außerhalb Belgiens die Schule besuchen. Antragsteller(innen) von Einschreibungen und Transfers der Kategorien II und III werden gebeten, ihren Antrag nur in der zweiten oder dritten Phase einzureichen.

Für eine optimale Bearbeitung werden die Anträge sowohl in Phase I als auch in Phase II und Phase III nach dem Zufallsprinzip eingestuft.

Adäquate Informationen über die Fristen für die Online-Einreichung der Anträge, die Verpflichtung zur Einreichung der Anträge in der ersten Phase (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Fälle in der zweiten und dritten Phase) und über die geltenden Fristen werden in diesem Sinne durch die Schulen verbreitet (über ihre Website und die Website des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen), um die Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Zusammenarbeit der Elternvereinigungen, der Elternvereinigung der zukünftigen Schüler(innen) der Europäischen Schulen und der GD Humanressourcen der Europäischen Kommission ist notwendig.

Im Übrigen ist es möglich, dass die angemessenen Prognosen der ZZ von den Entscheidungen der Schülereltern durchkreuzt werden, insbesondere wenn sie auf einen zugewiesenen Platz verzichten, den sie zuvor angenommen hatten¹⁴. Es wird daher eine besondere Information an den Schulen verteilt, um zu erreichen, dass:

- die Eltern der derzeit an den Europäischen Schulen eingeschriebenen Schüler(innen) dazu gebracht werden, die Schulen so früh wie möglich und spätestens am 26. Juni

¹³ Oder eine Berufstätigkeit ausüben, die den Anspruch begründet, dass ihre Kinder als Schüler(innen) der Kategorie I oder II* berücksichtigt werden.

¹⁴ Im Schuljahr 2025-2026 wurden 267 Absagen verzeichnet, d. h., dass ursprünglich angenommene Platzangebote später durch die Antragsteller(innen) abgelehnt wurden.

2026 über jedes Vorhaben zu informieren, die Beschulung ihres Kindes im System zu beenden (um die Zahlen der Übertragung festzulegen),

- die Antragsteller(innen) der Einschreibungsanträge, die einen Platz akzeptiert haben, dazu gebracht werden, im Falle des Verzichts die ZZ unverzüglich darüber zu informieren, sodass diese verfügbare oder zu besetzende Plätze erfassen kann.

Die nach der Bearbeitung der Anträge, bei denen ein Prioritätskriterium vorliegt, und der Anträge für einmalige Sprachabteilungen erfolgende Bearbeitung der gemeinsamen Einschreibungsanträge – zuerst jene, bei denen mindestens ein Geschwisterkind den Sekundarbereich besucht, danach die anderen – vor der Bearbeitung der Anträge für einzelne Schüler(innen) hat gut funktioniert und ermöglichte, die Nutzung der Reserve zu optimieren. Die Antragsteller(innen) werden davon in Kenntnis gesetzt, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I und II ein gemeinsamer Einschreibungsantrag von Geschwistern, die unterschiedliche Klassenstufenbereiche wie den Kindergarten- und Primarbereich, einerseits, und den Sekundarbereich, andererseits, besuchen, dazu führen kann, dass sie an zwei unterschiedlichen Standorten beschult werden.

Entsprechend, und in dem Maße, in dem die Zwänge der Logistik und die Regeln der Verteilung der Schülerkontingente dies erlauben:

- muss den Antragsteller(inne)n von Einschreibungsanträgen auferlegt werden, eine Rangfolge der Präferenzen für 5 Schulen/Standorte im Kindergarten- und Primarbereich und 4 Schulen im Sekundarbereich anzugeben,
- muss die Einreichung von Einschreibungs- und Transferanträgen in der ersten Phase verlangt werden,
- sind die zweite und dritte Phase nur folgenden begrenzten Fällen vorbehalten:
 - o Antragsteller(innen), die ihren Dienst bei den europäischen Institutionen¹⁵ nach dem 31. Dezember 2025 aufnehmen,
 - o Antragsteller(innen), deren Kinder im Schuljahr 2025-2026 außerhalb Belgiens die Schule besuchen,
 - o Antragsteller(innen), denen es aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Falles höherer Gewalt absolut unmöglich war, in der ersten Phase ihre Akte einzureichen,
- muss für jede Phase eine nach einer Zufallseinstufung erstellte Reihenfolge der Bearbeitung der Akten festgelegt werden,
- wird der Schwellenwert der verfügbaren Plätze auf 20 Schüler(innen) in den Klassen des Kindergarten- und Primarbereichs sowie 25 Schüler(innen) in den Klassen des Sekundarbereichs festgelegt,
- werden nach der Übertragung der an der EEB1-BRK¹⁶ und an der EEB2-EVE in P5 beschulten Schüler(innen) in erster Linie die Transferanträge von an der Europäischen Schule EEB1-BRK beschulten und vor dem Schuljahr 2021-2022 eingeschriebenen Schüler(inne)n an die EEB2-WOL, EEB3 oder EEB4 bearbeitet,
- sind Transfers von einer/einem Schule/Standort an eine(n) andere(n) Schule/Standort für bestimmte Schülergruppen zulässig, auch wenn sie sich nicht auf außergewöhnliche Umstände stützen, insbesondere:

¹⁵ Oder eine Berufstätigkeit ausüben, die den Anspruch begründet, dass ihre Kinder als Schüler(innen) der Kategorie I oder II* berücksichtigt werden.

¹⁶ Die Übertragung in die S1 findet automatisch wie folgt statt:

- bei den Schüler(inne)n der Abteilungen DE, EN, ES, FR, IT, LV und SK an die EEB1-UCC,
- bei den Schüler(inne)n der Abteilung EL an die EEB3 (und deren Geschwister, wenn sie einen Antrag auf Versetzung stellen, sofern ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht).

-
- um den Transfer von Schüler(inne)n der Sprachabteilungen EN und IT der EEB1-UCC an die EEB1-BRK in den Klassenstufen, die dort eingerichtet sind, zu ermöglichen,
 - um den Transfer von Schüler(inne)n der Sprachabteilung DE der EEB1-BRK an die EEB1-UCC zu ermöglichen,
 - um den Transfer von estnischen SWALS-Schüler(inne)n, die die EEB2-WOL besuchen, an die EEB4 zu ermöglichen,
 - um den Transfer von lettischen SWALS-Schüler(inne)n, die die EEB2-WOL besuchen, an die EEB1 zu ermöglichen,
 - um den Transfer von slowakischen SWALS-Schüler(inne)n, die die EEB3 besuchen, an die EEB1 zu ermöglichen,
 - um die Beschlüfung von Geschwisterkindern in der gleichen Schule (aber nicht zwingend an demselben Standort) zu ermöglichen,
 - werden nach Zuweisung der Plätze an Schüler(innen), bei denen besondere Prioritätskriterien gegeben sind, die verfügbaren Plätze jeder Klasse zuerst an Antragsteller(innen) von gemeinsamen Einschreibungsanträgen vergeben und anschließend, im Rahmen der verfügbaren Plätze, an Antragsteller(innen) von Einschreibungsanträgen für einzelne Schüler(innen). Danach erfolgt die Vergabe der Reserveplätze.

4. In Erwägung:

- der Bereitstellung des Standorts Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I und des Standorts Evere der Europäischen Schule Brüssel II in Erwartung der Bereitstellung der endgültigen Infrastruktur der fünften Schule,
- der Verteilung der Bereiche an der Europäischen Schule Brüssel II (Kindergarten und Primarbereich am Standort Evere, Sekundarbereich am Standort Woluwe);
- der Steigerung der Schülerzahlen im Sekundarbereich, wodurch den Europäischen Schulen Brüssel I – Standort Uccle, Brüssel II – Standort Woluwe, Brüssel III und Brüssel IV logistische Ressourcen zugewiesen werden müssen,
- der Notwendigkeit, die Schutzregelungen für Geschwisterkinder in einer Weise zu lockern, die in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht,
- der Planung der zukünftigen Europäischen Schule Brüssel V für den Schulbeginn im Jahr 2030,

beauftragt der Oberste Rat die Zentrale Zulassungsstelle damit, eine Zulassungsstrategie der Europäischen Schulen von Brüssel zu verabschieden sowie alle Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen und das Einschreibungsverfahren für den Schuljahresbeginn 2026-2027 optimal zu organisieren.

Der Oberste Rat legt die folgenden Ziele fest, die nicht in einer Rangfolge der Prioritäten eingestuft sind:

- Nutzung der an den sechs Schulen/Standorten verfügbaren Ressourcen in einer Weise, dass die Überbelegung der Gesamtheit der Einrichtungen so weit wie möglich reduziert wird und der gute pädagogische Betrieb sichergestellt wird.
- Sicherstellung der Verteilung der Schülerpopulation an der EEB2, der Kindergarten und der Primarbereich am Standort Evere und der Sekundarbereich am Standort Woluwe.

-
- Stabilisierung der Belegung der EEB1-BRK, indem an der EEB1-UCC kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten- und Primarbereich der Sprachabteilungen EN¹⁷ und IT in den dort geöffneten Klassen angenommen wird, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenzonenbereichs.
 - Sicherstellung der Konsolidierung der Sprachabteilung DE an der EEB1-UCC, indem an der EEB1-BRK kein neuer Einschreibungsantrag im Kindergarten- und Primarbereich in den dort geöffneten Klassen dieser Sprachabteilung angenommen wird, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen oder der Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenzonenbereichs.
 - Verteilung der Schülerpopulation auf die sechs Standorte und die Sprachabteilungen, unter strikter Einhaltung von Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung.
 - Im Einklang mit der Sprachenpolitik der Europäischen Schulen, Gewährleistung des Zugangs zu ONL-Kursen (andere Landessprache) für Schüler(innen):
 - finnischer Herkunft für schwedische oder finnische ONL-Kurse, die an der EEB2 abgehalten werden,
 - maltesischer Herkunft für maltesische ONL-Kurse, die an der EEB1 abgehalten werden,
 - irischer Herkunft für irische ONL-Kurse,
 - spanischer Herkunft für katalanische ONL-Kurse.

Die Anträge von Schüler(inne)n, die an dem ONL-Kurs teilnehmen möchten, werden gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften der Strategie behandelt, und die Schule ist aufgefordert, besondere Bestimmungen für die ONL-Kurse zu treffen.

- Einschreibung aller Schüler(innen) der Kategorie I, für die dies beantragt wird, an einer der Europäischen Schulen von Brüssel, soweit dabei die Vorschriften der Zulassungsstrategie eingehalten werden und die Schulen/Standorte über die Infrastrukturen für deren Aufnahme unter Einhaltung der Sicherheitsstandards des Gastlandes verfügen.
- Beibehaltung der günstigen Aufnahmebedingungen für ukrainische Schüler(innen) gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2022. Ihre Anträge werden nach der Platzvergabe an Antragsteller(innen) der Kategorie I und II* bearbeitet.
- Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorie II entsprechend den Bestimmungen der bereits in Kraft getretenen Verträge sowie der Kinder von internationalen Zivilbeamten(inn)en der NATO und von UNO-Personal im internationalen Beamtenstatus (unter den im Anhang I angegebenen Bedingungen), sofern die Schulen/Standorte über die Infrastrukturen für die Aufnahme der Schüler(innen) unter Einhaltung der Sicherheitsstandards des Gastlandes verfügen.
- Begrenzung der Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorie III auf Geschwisterkinder bereits eingeschriebener Schüler(innen), unter strenger Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates in Bezug auf diese Kategorie von Schüler(inne)n und unter Beachtung des auf die Schulen von Brüssel wirkenden demografischen Drucks.

¹⁷ Sowie der maltesischen Schüler(innen).

-
- Begrenzung der Transfers auf Fälle, die durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind, um die positiven Wirkungen der früheren Zulassungsstrategien zu erhalten. Jedoch:
 - Organisation von automatischen Übertragungen in erster Linie und in der ersten Phase:
 - Übertragung der im Schuljahr 2025-2026 an der EEB1-BRK¹⁸ und an der EEB2-EVE in P5 beschulten Schüler(innen),
 - Transfer der im Schuljahr 2025-2026 an der EEB1-BRK in P5 beschulten (aber vor dem Schuljahr 2021-2022 eingeschriebenen) Schüler(innen) an die EEB2-WOL, EEB3 und EEB4, je nach der angegebenen Reihenfolge der Präferenzen und sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht (und ihrer Geschwister, sofern bei ihrer Einschreibung oder einem Transfer ein Antrag gestellt wird).
 - Organisation von freiwilligen Transfers während der drei Phasen, die ohne besondere Begründung und sofern ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht, erlaubt sind:
 - der Sprachabteilungen EN und IT der EEB1-UCC an die EEB1-BRK,
 - der Sprachabteilung DE der EEB1-BRK an die EEB1-UCC,
 - für estnische SWALS-Schüler(inne)n, die die EEB2-WOL besuchen, an die EEB4,
 - für lettische SWALS-Schüler(inne)n, die die EEB2-WOL besuchen, an die EEB1,
 - für slowakische SWALS-Schüler(inne)n, die die EEB3 besuchen, an die EEB1,
 - für Schüler(innen), die bis S5 an einer anderen Schule eingeschrieben sind als ein Geschwisterkind, damit die Kinder an der gleichen Schule (aber nicht zwingend an demselben Standort) beschult werden, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht und die Klasse, Sprachabteilung und Klassenstufe dort eingerichtet sind.

Unter Einhaltung folgender Grundsätze:

- Garantie, dass einerseits die Schüler(innen) der Kategorie I oder II¹⁹, für die eine neue Einschreibung beantragt wird, und andererseits ihre Geschwister, die die betreffende Schule im Schuljahr 2025-2026 besucht haben, an der gleichen Schule – aber im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II nicht zwingend an demselben Standort – dort, wo die beantragten Klassenstufen der Sprachabteilungen eingerichtet sind, beschult werden, sofern der betreffende Antrag in der ersten Phase der Einschreibung gestellt wird. Während der zweiten und dritten Phasen der Einschreibung wird diese Garantie gewährt, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

¹⁸ Die Übertragung in die S1 findet automatisch wie folgt statt:

- bei den Schüler(inne)n der Sprachabteilungen DE, EN, ES, FR, IT, LV und SK an die EEB1-UCC,
- bei den Schüler(inne)n der Sprachabteilung EL an die EEB3 und deren Geschwister, wenn sie einen Antrag auf Versetzung stellen, sofern ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

¹⁹ Gemäß den oben angeführten Zielen erfolgt an den Europäischen Schulen Brüssel I und II die Zusammenführung von Geschwistern innerhalb eines Klassenstufenzweiges.

-
- Vorausgesetzt, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird und dass entsprechend den nachfolgend definierten Schwellenwerten verfügbare Plätze für alle Geschwister an der-/demselben Schule/Standort vorhanden sind, werden zum ersten Mal gleichzeitig eingeschriebene Geschwister an der gleichen Schule, an der die beantragten Klassenstufen der Sprachabteilung bzw. Klassen eingerichtet sind, aber nicht unbedingt an der Schule ihrer Wahl und, im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II, nicht zwingend an demselben Standort beschult.
 - Garantierte Rückkehr an die Schule, die vor der Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung im dienstlichen Interesse, beschlossen durch die Behörde, die über die in Artikel 7 Absatz 1 des Statuts der Beamten der EU²⁰ vorgesehene Befugnis verfügt, vor der im dienstlichen Interesse im Sinne der Artikel 37 Buchstabe a und Artikel 38 des genannten Statuts genehmigten Entsendung, oder vor der im Rahmen der durch die Europäische Kommission beschlossenen Programme genehmigten Entsendung (zum Beispiel „EU-Fellowships“)²¹ und der gleichwertigen Programme anderer Institutionen der EU während der ersten Einschreibungsphase mindestens ein vollständiges Schuljahr besucht wurde. Während der zweiten und dritten Phase der Einschreibung wird diese Garantie gewährt, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
 - Aus pädagogischen Gründen garantierte Rückkehr von Schüler(inne)n, für die die Einschreibung in die 5. bzw. 6. Klasse des Sekundarbereichs beantragt wird, an die Schule, die sie vor einem Studienaufenthalt besucht haben, sofern:
 - die Schüler(innen) vor ihrem Aufenthalt an dem anderen Ort die Schule, für die die Einschreibung beantragt wird, mindestens ein ganzes Schuljahr lang besucht haben,
 - der Studienaufenthalt außerhalb Belgiens nicht länger als ein Schuljahr gedauert hat,
 - die Schule die Rückkehr der Schüler(innen) ausdrücklich befürwortet,
 - der Antrag in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gestellt wird.

Während der zweiten und dritten Phase der Einschreibung wird diese Garantie gewährt, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

- Garantierte Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, die den Fall der betreffenden Schüler(innen) entsprechend der in früheren Zulassungsstrategien und in der Rechtsprechung der Beschwerdekammer für dieses Konzept gegebenen Definition kennzeichnen und von anderen unterscheiden.
- Gewährleistung der Möglichkeit, dass ein Kind die Schule besuchen kann, an der ein Elternteil für mindestens ein Jahr vollzeitbeschäftigt ist, um die Attraktivität der Stellen an den Europäischen Schulen zu erhalten, sofern ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- Garantie des Rechtsschutzes der Antragsteller(innen) von Einschreibungs- und Transferanträgen, wobei die Möglichkeiten der Nichtigkeitsklage vor der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen im Falle eines Formfehlers, der den angefochtenen Beschluss beeinträchtigt, oder neuer Elemente gewahrt bleiben, sowie der Revisionsanträge bei der Zentralen Zulassungsstelle, nur wenn nach Bekanntgabe

²⁰ Verordnung (EWR, Euratom, EGKS) des Rates Nr. 259/68, ABI. L 56, 4.3.1968, S. 1.

²¹ Für das Personal, das dem Statut der Beamten der EU untersteht, handelt es sich um den Beschluss der Kommission vom 27.9.2017 über die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 11, 12 und 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten (Ausgaben für Dienstreisen) und über die genehmigten Reisen – Leitfaden für Dienstreisen und genehmigte Reisen, Punkt 3.

des angefochtenen Beschlusses ein neues und stichhaltiges Element eingetreten ist.

Unter Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für die Einschreibung von Schüler(inne)n, bei denen kein besonderes Prioritätskriterium vorliegt, in mehrfach vorhandene Sprachabteilungen:

- Um die Schülerpopulation der Schulen/Standorte ausgewogen auf die einzelnen Einrichtungen zu verteilen, werden neue Schüler(innen) im Umfang von bis zu 20 Plätzen für die Klassen im Kindergarten und im Primarbereich sowie 25 Plätzen im Sekundarbereich eingeschrieben.

Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle, in der die Schulen wie folgt bezeichnet sind: EEB1-UCC (*Standort Uccle*), EEB1-BRK (*Standort Berkendael*), EEB2-WOL (*Standort Woluwe*), EEB2-EVE (*Standort Evere*), EEB3 und EEB4:

DE	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-UCC, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
EN	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
FR	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-UCC, EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB3, EEB4
IT	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-BRK, EEB2-EVE, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB2-WOL, EEB4
NL	Kindergarten, Primarbereich	EEB2-EVE, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB2-WOL, EEB3, EEB4
ES	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-UCC, EEB1-BRK, EEB3
	Sekundarbereich	EEB1-UCC, EEB3
EL	Kindergarten, Primarbereich	EEB1-BRK (Klassen), EEB3
	Sekundarbereich	EEB3

Die Zentrale Zulassungsstelle ist berechtigt, die im Anhang II dargestellte Struktur und Verteilung der Klassen anzupassen.

Während jeder Phase werden die verfügbaren Plätze von Schüler(inne)n der Kategorien I und II* entsprechend der Zufallseinstufung in nachstehender Reihenfolge zugewiesen:

1. Transfer der an der EEB1-BRK während des Schuljahres 2025-2026 in P5 beschulten (aber vor dem Schuljahr 2021-2022 eingeschriebenen) Schüler(innen) für den Sekundarbereich an die EEB2-WOL, EEB3 und EEB4 nach den oben dargelegten Modalitäten,
2. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die ein Platz in einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung beantragt wird, an SWALS-Schüler(innen) und an Schüler(innen), die den Unterricht in einer ONL (andere Landessprache) beantragen,
3. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, bei denen ein besonderes Prioritätskriterium vorliegt (Zusammenführung von Geschwistern, Rückkehr von einem Dienstauftag, Rückkehr von einem Studienaufenthalt, Stellen an den Europäischen Schulen, außergewöhnliche Umstände),
4. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die ein begründeter oder erlaubter Antrag auf freiwilligen Transfer eingereicht wurde,
5. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden, darunter mindestens einer für den Sekundarbereich, und für die an der Schule ihrer ersten Präferenz bzw. an den Schulen ihrer anschließenden Präferenz(en) – aber im Falle der Europäischen Schulen Brüssel I und II nicht zwingend an demselben Standort – Plätze verfügbar sind,
6. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, die gemeinsame Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und Primarbereich eingereicht haben, für die an den Schulen/Standorten ihrer ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
7. an Schüler(innen) der Kategorie I und II*, die eine Einschreibung im Sekundarbereich für eine(n) einzelne(n) Schüler(in) beantragt haben, für die an der/dem Schule/Standort der ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
8. an Schüler(innen) der Kategorien I und II*, die eine Einschreibung im Kindergarten- und Primarbereich für eine(n) einzelne(n) Schüler(in) beantragt haben, für die an der/dem Schule/Standort der ersten Präferenz bzw. danach an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenz(en) Plätze verfügbar sind,
9. an ukrainische Schüler(innen).

Außer in ordnungsgemäß belegten Fällen höherer Gewalt und nach dem gemäß der Rechtsprechung der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ausgearbeiteten Konzept können nur die Mitglieder des Personals der einen Anspruch auf die Kategorie I begründenden europäischen Institutionen²², die ihren Dienst in Brüssel nach dem 31. Dezember 2025 antreten (unabhängig, aus welchem Grund: Neueinstellung, Versetzung von einem anderen Standort, Wiederaufnahme der Berufstätigkeit usw.), sowie jene, deren Kinder im Schuljahr 2025-2026 außerhalb Belgiens die Schule besuchen, ihren Antrag während der zweiten oder dritten Einschreibungsphase einreichen.

²² Oder eine Berufstätigkeit ausüben, die den Anspruch begründet, dass ihre Kinder als Schüler(innen) der Kategorien I und II* berücksichtigt werden.

In der zweiten und dritten Einschreibungsphase werden nach der Vergabe der Plätze für Schüler(innen) der Kategorien I und II* in der oben genannten Reihenfolge die Plätze vergeben:

1. an Schüler(innen) der Kategorie II, bei denen ein besonderes Prioritätskriterium vorliegt, unter Einhaltung der mit den Europäischen Schulen getroffenen besonderen Vereinbarungen, und nach der vorgenannten Bearbeitungsreihenfolge,
2. an Schüler(innen), deren Eltern dem Zivilpersonal der NATO angehören oder Personalmitglieder der UNO sind, bei denen ein besonderes Prioritätskriterium vorliegt, und nach der vorgenannten Bearbeitungsreihenfolge,
3. an Schüler(innen) der Kategorie III.

Außer in ordnungsgemäß begründeten Situationen, die den/die jeweilige(n) Schüler(in) betreffen, werden nach Abschluss der dritten Phase nur die Anträge auf Einschreibung von Kindern der Kategorien I, II* und Kategorie II⁺ geprüft, die außerhalb von Belgien die Schule besuchen, deren gesetzliche Vertreter(innen) im Laufe des Schuljahres ihre Dienstfunktion in Brüssel bei den europäischen Institutionen, Eurocontrol, NATO, UNO oder einem Arbeitgeber, mit dem eine Vereinbarung für Kategorie II getroffen wurde, antreten. Diese Einschreibungen im Laufe des Jahres werden nur restriktiv angenommen. Wenn sie zugelassen werden, legt die ZZ das Datum für den Beginn des Schulbesuchs der Schüler(innen) fest.

Auch Transferanträge während des Schuljahres werden restriktiv zugelassen, und nur auf Grundlage außergewöhnlicher Umstände, die nach dem Ende der dritten Einschreibungsphase eingetreten sind.

* Mit bereits in Kraft getretenem Vertrag mit einer oder mehreren Schulen von Brüssel.

ANHANG I

Kinder des Zivilpersonals der NATO (internationale Zivilbeamte/Zivilbeamtinnen) sind Schüler(innen), die unter den Beschluss des Obersten Rates vom April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, sodass ihr Status dem der Schüler(innen) der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schüler(inne)n der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schüler(inne)n der Kategorie III Vorrang haben.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16. bis 18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates:

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamt(inn)en der UNO nicht zur Klassenteilung führen,
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler(innen) der Kategorie I und der übrigen Schüler(innen) der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schüler(inne)n der Kategorie III bearbeitet,
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten von Brüssel für das Schuljahr 2026-2027 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften.

ANHANG II

Struktur der Schulen/Standorte: Verteilung der Klassen für das Schuljahr 2026-2027

EEB1-UCC: Europäische Schule Brüssel I – Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	LV	PL	SK	SL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	2	1	X	BRK	1	BRK	1	9
P1	1	1	1	1	2	1	X		1		1	9
P2	1	1	1	1	2	1	X		1		1	9
P3	1	1	1	1	2	1	1	BRK		1		9
P4	1	1	1	1	2	1	1	BRK	1	BRK		9
P5	1	1	1	1	2	1	1		1			9
Gesamt	5	5	5	5	10	5	3		5			45
S1	1	1	2	2	5	1	2	1	1	1		17
S2	1	2	2	2	5	1	2	1	2	1		19
S3	1	2	2	2	6	1	1	1	2	1		19
S4	1	1	1	2	6	1	1	1	2	1		17
S5	1	2	2	2	5	2	1		2			17
S6	1	1	3	1	5	1	1		2			15
S7	1	1	2	1	5	2	1		2			15
Gesamt	7	10	14	12	37	9	9	4	13	4		119
Gesamt	13	16	20	18	49	15	12	4	19	4	1	173

EEB1-BRK: Europäische Schule Brüssel I – Standort Berkendael

	DE	EN	ES	FR	IT	LV	SK	Gesamt	EL *	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	X	1	1	2	1	1	1	7	2	9
P1	X	1	1	2	1	1	1	7	1	8
P2	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P3	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P4	1	1	1	2	1	1	1	8	1	9
P5	1	1	1	2	1	1	1	8	2	10
Gesamt	4	5	5	10	5	5	5	39	6	45
Gesamt	4	6	6	12	6	6	6	46	8	54

* EL = Satellitenklassen

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de verfügbar auf www.eursc.eu

EEB2: Europäische Schule Brüssel II

Standort Evere

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P2	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
P3	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
P4	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
P5	1	1	1	4	1	1	1	1	1	12
<i>Gesamt</i>	5	5	5	16	5	5	5	5	5	56

Standort Woluwe

S1	1	2	1	5	1	1	1	1	1	14
S2	1	1	1	5	1	1	1	2	1	14
S3	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S4	1	2	1	6	1	1	1	1	1	15
S5	1	2	1	4	1	1	1	2	1	14
S6	1	1	1	5	1	1	1	1	1	13
S7	1	1	1	5	1	1	2	1	1	14
<i>Gesamt</i>	7	10	7	35	7	7	8	9	7	97
Gesamt	13	16	13	53	13	13	14	15	13	163

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de verfügbar auf www.eursc.eu

EEB3: Europäische Schule Brüssel III

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	1	2	1	8
P1	1	1	1	1	1	2	1	8
P2	1	1	1	1	1	2	1	8
P3	1	1	1	1	1	2	1	8
P4	1	1	1	1	1	2	1	8
P5	1	1	1	1	1	2	1	8
Gesamt	5	5	5	5	5	10	5	40
S1	1	1	2	1	2	3	1	11
S2	1	1	3	1	2	3	1	12
S3	1	1	2	1	1	3	1	10
S4	2	1	3	1	2	3	1	13
S5	2	1	3	1	2	3	1	13
S6	2	1	3	1	2	4	1	14
S7	1	1	3	2	2	3	1	13
Gesamt	10	7	19	8	13	22	7	86
Gesamt	16	13	25	14	19	34	13	134

EEB4: Europäische Schule Brüssel IV

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	4	1	1	1	11
P1	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P4	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P5	1	1	1	1	4	1	1	1	11
Gesamt	5	5	5	5	16	5	5	5	51
S1	1	1	2	1	5	1	1	1	13
S2	1	1	2	1	5	1	2	1	14
S3	1	1	2	1	6	1	2	1	15
S4	1	1	3	1	5	1	2	1	15
S5	1	1	3	1	6	1	2	1	16
S6	1	1	3		6	1	2	2	16
S7	1	1	3		5	1	2	1	14
Gesamt	7	7	18	5	38	7	13	8	103
Gesamt	13	13	24	11	58	13	19	14	165

Unter Berücksichtigung der Überbelegung der Schulen ist die Zentrale Zulassungsstelle berechtigt, diese Struktur anzupassen, um die verfügbaren Standorte optimal zu nutzen. Die vom Obersten Rat¹ verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Dokument 2019-04-D-13-de verfügbar auf www.eursc.eu